Α

Veneris,² 24. Januarii 1710.

Hohenembs contra Hohenembs Vadutz betreffend.

Absolvitur relatio exhibitorum et conclusum.3

- 1. Fiat commissio⁴ auff die reichshoffräthe graffen von Würmbrand, baron von Heuel und Kirchner und dasjenige, was annoch zu völliger ajoustirung⁵ des kauffcontracts und sicherstellung aller interessirten⁶ partheyen von nethen, ohne einigen zeitverlust vollend zum stand zu bringen, zu dem ende auch alle diejenige, so etwa diesen negotio concurriren,⁷ vorzuladen und mit ihren erinnerungen zu höhren, insonderheit über die sämbtliche annoch verhandene credita eine vollständige designation zu formiren,⁸ die obligationes⁹ in originali sich vorlegen zu lassen, die qualitatem crediti¹⁰ mit allen der sach ratione temporis causæ moventis¹¹ und sonst beywohnenden umbständen wohl und genau anzumerken, die schuldner, bey denen einige bedenckligkeit obhanden, entweder zur ruhe oder zum nachlaß zu bewegen, oder / wie der abzug allenfalls ex officio¹² billigmässig zu determiniren¹³ seye anzumerken und in summa den gantzen statum debitorum¹⁴ in solche ordnung zu bringen, damit auff diesen vorgang von Reichshoffrath eine förmliche locatio creditorum,¹⁵ wie selbige nemlich ratione temporis et quanti¹⁶ folgen, oder bezahlt werden sollen rechts gebührend könne außgeworffen und formiert werden. Da inzwischen
- 2. Dem graffen von Hohenembß aufferlegt wird, dasjenige was etwa zu mehrerer sicherheit des herrn kauffers ratione consensus austriaci et eventualis evictionis super bonis in Bohemia acquirendis¹⁷ annoch abgehet fordersambst ad acta zu bringen und jemanden zu benennen, welchem er auff den fall, da vielleicht mit ein- und anderen creditorium differentien¹⁸ enstehen solten, pro suo et familiæ interesse¹⁹ zu brauchen, gedencket ingleichen sich mit denen urbariis und andern / zu der verkaufften herrschafft gehörigen documentis solcher gestalt parat zu halten, damit solche bey außzahlung des kauffschillings sogleich extradiret²⁰ werden können und darauß keine mehrere hindernus entstehen möge.
- 3. Fiat decretum²¹ in freündschafft an die königliche Böheimbische Hoffcanzley des inhalts, daß nachdem nunmehro der contract über Vadutz mehrerntheils zur richtigkeit und also die sache in dem stand seye, daß die von dem graffen von Hohenembß vor Bistritz pactirte²² kauffgelder negstens wurden können außgezahlet werden, alß wolte zu sicherstellung sowohl des Reichshoffraths, als des graffen von Hohenembs und seiner familie, wie auch der seithero über die hohenembsische gütter verordnet geweße-
 - Beilage eines Schreibens des fürst-liechtensteinischen Anwalts Heünisch an Kaiser Joseph I.,
 O. O. 1710 Februar 4, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 264/1, fol. 172r–173v, 182r+v.
 - 2 Freitag.
 - 3 «Absolvitur relatio exhibitorum et conclusum»: Der Bericht der Aushändigung und die Zusammenfassung mögen fertiggestellt werden.
 - 4 «Fiat commissio»: Der Auftrag geschehe.
 - 5 Richtigstellung.
 - 6 Beteiligten.
 - 7 «diesen negotio concurriren»: in diesem Geschäft wetteifern.
 - 8 «designation zu formiren»: Verzeichnis zu erstellen.
 - 9 Schuldscheine.
 - 10 «qualitatem crediti»: die Beschaffenheit des Darlehens.
 - 11 «ratione temporis causæ moventis»: wegen der Fristen und der sich verändernden Rechtsfragen.
 - 12 «ex officio»: von Amtswegen.
 - 13 beschließen.
 - 14 «in summa den gantzen statum debitorum»: insgesamt den ganzen Schuldenstand.
 - 15 «locatio creditorum»: Augenschein der Kreditgeber.
 - 16 «ratione temporis et quanti»: wegen der Fristen und der Kosten.
 - 17 «ratione consensus Austriaci et eventualis evictionis super bonis in Bohemia acquirendis»: wegen der Zustimmung des Hauses Österreichs und der möglichen Sicherstellung über die erworbenen Güter in Böhmen.
 - 18 Schwierigkeiten.
 - 19 «pro suo et familiæ interesse»: für seine und seiner Familie Interessen.
 - 20 herausgegeben.
 - 21 «Fiat decretum»: Der Beschluss geschehe.
 - 22 vereinbarte.

nen administration von nöthen seye, glaubhaffte und fidejudiciali²³ bestättigte nachricht bey denen actis dieses höchsten reichsgerichts²⁴ zu haben, 1. wie der contract mit / Hohenembß über Bißtritz eingerichtet worden, 2. an wem und wohin das kauffgeldt bezahlt werden solle und an wem man sich 3. nachgehends hierunter zu halten habe, daß die kauffgelder præcisè²⁵ denen prioritätischen²⁶ und sonst keinen anderen schuldnern bezahlt, auch die extabulation²⁷ und andere in denen legibus Regni Bohemici²⁸ erfohrderte nothwendigkeiten ordentlich beobachtet, insonderheit 4. den graffen von Hohenembs und seiner posterität²⁹ gegen die etwa ungezahlt verbliebene, auff Bißtritz gehaffte realschulden (falls deren einige vorhanden), wie auch die etwa entstehender gewehrsmängel behörige securität³⁰ und schirmung geschafft werden könne und wie endlich 5. die bey dem verkauff Vadutz pactirte surrogatio³¹ des gutts Bistry in das hohenembsische fideicommiss geschehen und eingerichtet seye.

Alß zweiffelte Reichshoffrath nicht, / es würde eine königliche Böheimische Hoffcanzley kein bedencken tragen, demselben damit zu schleüniger abkommung des wercks und beruhigung hinc inde interessirter³² theilen gründlich und fordersambst an hand zu gehen, etc.

- 4. Cum inclusione derer gräfflichen hohenembsischen exhibitorum notificentur hæc³³ dem herr fürsten zu Lüchtenstein mit der erinnerung daß, weil nunmehro die difficultäten³⁴ guten theils gehoben, alß zweiffelten ihro kayserliche mayestät nicht es wirde derselbe alles, was etwa zu völliger hinlegung des geschäffts gehöret, coram commissione³⁵ längstens binnen vierzehen tagen vollend anbringen, der völligen ajoustirung daselbst abwarten, vor allen aber sich mit dem kauffschilling solcher gestalt parat halten, damit darauß keine weithere damnificirung³⁶ vieler darunter leydenden interessenten / erfolge, was aber den evictionspunct³γ wegen Schellenberg betrifft, solchen konten ihro kayserliche mayestät nicht anders dan altissimæ indaginis³ፄ und sogethan finden, daß deswegen die jetzige sach auff keine weiß auffzuhalten, oder solcher demahlen damit zu bemengen seye, doch werde auch hierinnen nach genugsamber untersuchung der sach ergehen, was gebühret.
- 5. Similiter notificentur hæc³⁹ der administrations-commission umb, falls darüber ihres ohrts noch etwas zu erinneren, solches so balt immer möglich ad acta zu bringen. Frantz Wilderich von Menschengen.

- 23 gerichtlich beeidigte.
- 24 Gemeint ist der kaiserliche Reichshofrat in Wien.
- 25 genau.
- 26 Erstgereihten.
- 27 Austragung eingetragener, protokollierter Schulden.
- 28 «legibus Regni Bohemici»: in den Gesetzen des Königreichs Böhmens.
- 29 Nachkommenschaft.
- 30 Sicherheit.
- 31 Vertauschung.
- 32 «hinc inde interessirter»: von verschiedenen Seiten beteiligter.
- 33 «Cum inclusione derer gräfflichen hohenembsischen exhibitorum notificentur hæc»: Mit Beilage derer gräflich hohenemsischen schriftlichen Eingaben möge dieses angezeigt werden.
- 34 Schwierigkeiten.
- 35 «coram commissione»: vor der Kommission.
- 36 Schädigung.
- 37 Sicherstellung
- 38 «altissimæ indaginis»: allerhöchster Weisheit.
 - 39 «Similiter notificentur hæc»: Genauso möge dieses angezeigt werden.